

Merkblatt zur Durchsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber Webseitenbetreiber*innen

Durch die Verbreitung des Internets kann jeder Mensch jederzeit Daten einer unbegrenzten Öffentlichkeit zugänglich machen. Daher kommt es mittlerweile häufiger vor, dass insbesondere in Foren oder sozialen Netzwerken persönliche Daten ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden.

Nachfolgend wird dargestellt, wann und gegebenenfalls welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten für Betroffene bestehen. Ausgangspunkt ist das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht ist Bestandteil des sog. allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art 1 Abs. 1 GG), welches die freie Selbstentfaltung einer Person schützt.

Was ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung?

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt den Einzelnen vor (unbegrenzter) Sammlung, Speicherung, Verwendung, Auswertung und Weitergabe seiner persönlichen Daten. Dies umfasst die Befugnis, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Daten veröffentlicht werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u.a. – „Volkszählungsgesetz“).

Persönliche Daten sind Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person. Dies sind z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Beruf, Gesundheitszustand, religiöse und politische Überzeugungen, die sexuelle Orientierung, aber auch alle anderen eine Person betreffenden Angaben, soweit ein Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person hergestellt werden kann. Der erforderliche Personenbezug der Daten ist dabei jedenfalls dann gegeben, wenn zusätzlich zu einer Angabe auch der Name einer Person genannt wird.

Wann liegt ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor?

Soweit eine Angabe wie beispielsweise die Telefonnummer oder Adresse zusammen mit dem Namen einer Person veröffentlicht wird, liegt ein (ggf. rechtswidriger) Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird jedoch nicht schrankenlos gewährleistet und Eingriffe in dieses Recht können daher zulässig sein (vgl. beispielhaft OLG Celle, Urteil vom 29.12.2016 – 13 U 85/16). Die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung von persönlichen Daten Dritter ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen. Dies ist einleuchtend, da andere rechtlich geschützte Güter und Interessen im konkreten Einzelfall im Widerspruch zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung stehen und dieses überwiegen können.

mobirex ist eine Fachstelle im

DEMOKRATIEZENTRUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Gefördert durch


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

und


Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Trägerin

LAGO
Landesarbeitsgemeinschaft
Offene Jugendbildung Baden-Württemberg

So überwiegt beispielsweise die Meinungsfreiheit – bei Bestehen eines öffentlichen Informationsinteresses – oftmals das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, soweit weder Privat- noch Intimsphäre einer Person betroffen sind. Zum Beispiel ist es daher grundsätzlich zulässig (wahrheitsgemäß) unter Namensnennung über die Allgemeinheit betreffende Verfehlungen von Politiker*innen zu berichten oder Portale zur Bewertung von Ärzt*innen oder Lehrer*innen zu betreiben. Denn hier besteht ein öffentliches Informationsinteresse und nur die in geringerem Maße geschützte berufliche Sphäre ist betroffen.

Unzulässig ist es aber regelmäßig, wenn persönliche Daten, wie Name und private Kontakt- oder Adressdaten von nicht in der Öffentlichkeit stehenden (Privat-)Personen ohne deren Einwilligung im Internet veröffentlicht werden (vgl. OLG Köln, Urteil vom 05.02.2002 - 15 U 172/01). Dies gilt selbstverständlich erst Recht, soweit die Person unter Bezugnahme auf Ihre persönlichen Daten in ihrem Ansehen angegriffen wird oder – sei es auch implizit – zur Gewalt oder Belästigung dieser Person aufgerufen wird. Auch die Veröffentlichung von Bildnissen einer Person ist ohne deren Einwilligung – vorbehaltlich der Ausnahmen nach §§ 23 f. KUG – unzulässig. Ausgenommen vom Einwilligungserfordernis wären nach §§ 23 f. KUG beispielsweise Bilder, die Personen als Teil von Demonstrationen oder Versammlungen zeigen oder aber auch Aufnahmen, die von Behörden für (öffentliche) Fahndungen angefertigt werden.

Soweit die Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wegen des Vorliegens entgegenstehender Güter oder Interessen (wie z.B. der Meinungs-, Presse- oder Berufsfreiheit) nicht klar auf der Hand liegen sollte, ist anzuraten eine mit solchen Fragen vertraute Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu kontaktieren.

Wie kann ich gegen rechtswidrige Veröffentlichungen meiner persönlichen Daten im Internet vorgehen und welche Ansprüche stehen mir zu?

Soweit von einem Rechtsverstoß auszugehen ist, kann von der veröffentlichenden Person die Löschung der persönlichen Daten verlangt werden. Regelmäßig bestehen zudem Ansprüche auf Unterlassung zukünftiger Veröffentlichungen und auf Erstattung von anwaltlichen Kosten. Ansprüche auf eine Geldentschädigung kommen hingegen nur bei schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen und daher eher selten in Betracht. Bei der Beurteilung der Schwere der Rechtsverletzung sind insbesondere Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, dessen Anlass, der Beweggrund des Handelnden und der Grad seines Verschuldens zu beachten (vgl. BGH, Urteil vom 30.01.1996 – VI ZR 386/94, NJW 1996, 1131).

Problematisch ist jedoch, dass von der veröffentlichenden Person oftmals weder Name noch Adresse bekannt sind und dadurch die Rechtsverfolgung erschwert bzw. vereitelt wird. Daher ist in der Praxis der*die Webseitenbetreiber*in, auf dessen Webseite die persönlichen Daten veröffentlicht werden, erste*r Ansprechpartner*in für Betroffene. Der*die Webseitenbetreiber*in sollte möglichst zügig von der Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt und um Löschung gebeten werden (Ein entsprechendes

mobirex ist eine Fachstelle im

DEMOKRAZIEZENTRUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Gefördert durch


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

und


Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

Trägerin

LAGO
Landesarbeitsgemeinschaft
Offene Jugendbildung Baden-Württemberg

Muster-Hinweisschreiben erhalten Sie auf Anfrage bei den unten angegebenen Kontaktstellen). Denn für Webseitenbetreiber*innen bzw. die Betreiber*innen sozialer Netzwerke besteht grundsätzlich keine Verpflichtung jeden Inhalt vor der Veröffentlichung auf mögliche Rechtsverletzungen zu untersuchen. Vor Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung ist der*die Webseitenbetreiber*in daher nicht für diese verantwortlich. Erst ab Kenntnis von einer konkreten Rechtsverletzung ist der*die Webseitenbetreiber*in verpflichtet, eine rechtswidrige Veröffentlichung (Post, Kommentar oder Forumsbeitrag etc.) unverzüglich zu löschen.

Häufig verlangen Seitenbetreiber*innen zum Nachweis der persönlichen Betroffenheit das Übersenden einer Ausweiskopie oder eines Ausweisscans. *Allerdings sollte bei Seitenbetreiber*innen, deren Vertrauenswürdigkeit angezweifelt wird (z.B. aus dem extrem rechten Spektrum), darauf verzichtet werden, da hier die Gefahr des Missbrauchs der Ausweisdaten besteht. In solchen kritischen Fällen ist es empfehlenswert, mit anwaltlicher Unterstützung auf die Rechtsverletzung hinzuweisen.*

Die Rechtsverletzung ist dem*der Webseitenbetreiber*in ferner möglichst konkret darzulegen, damit diese*r die Rechtsverletzung auf seiner*ihrer Webseite unschwer finden und vor dem Hintergrund der vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung rechtlich beurteilen kann. Hierzu sollte eine etwaige Rechtsverletzung mit einem Screenshot unter gleichzeitiger Angabe von URL (Internetadresse) sowie Datum und Uhrzeit der Erstellung dokumentiert werden. Um die Beweiskraft eines prinzipiell nicht fälschungssicheren Screenshots vor Gericht zu erhöhen, sollte ein Ausdruck in Anwesenheit eines Zeugen oder einer Zeugin in Betracht gezogen werden. Soweit eine Rechtsverletzung nicht ohne Einholung weiterer Informationen festgestellt werden kann, ist der*die Webseitenbetreiber*in gehalten eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen zu unternehmen (BGH, Urteil vom 01.03.2016 – VI ZR 34/15). In solchen Fällen muss der *die Webseitenbetreiber*in dem Verantwortlichen daher zunächst alle Details der Beanstandung übersenden und diesen zu einer Stellungnahme auffordern. Sollte nach Ablauf einer angemessenen Frist (Daumenregel: 2 Wochen) weder eine Ermittlung des Sachverhalts in die Wege geleitet, noch eine Löschung erfolgt sein, kann der*die Webseitenbetreiber*in in gleichem Maße wie der*die Veröffentlichende auf Löschung, Unterlassung und Ersatz von anwaltlichen Kosten in Anspruch genommen werden. Zudem ist der*die Webseitenbetreiber*in im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, künftig Sorge dafür zu tragen, dass es möglichst nicht zu weiteren gleichartigen Veröffentlichungen kommt.

Was ist wenn meine persönlichen Daten nur verlinkt werden?

Grundsätzlich kann auch die bloße Verlinkung auf persönliche Daten eine Rechtsverletzung darstellen. Dies ist der Fall, wenn sich der*die Linksetzer*in die rechtswidrige Veröffentlichung auf der verlinkten Webseite „zu Eigen macht“, d.h. sich mit ihr identifiziert, so dass sie als seine*ihre Eigene erscheint. Im Bereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dürfte von einem zu Eigen machen bereits auszugehen sein, soweit gezielt auf die persönlichen Daten verlinkt wird. Jedenfalls dürfte ein zu Eigen machen gegeben sein, wenn die Verlinkung mit einem zustimmendem Kommentar versehen ist, z.B.

mobirex ist eine Fachstelle im

DEMOKRAZIEZENTRUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Gefördert durch


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

und


Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Trägerin

LAGO
Landesarbeitsgemeinschaft
Offene Jugendbildung Baden-Württemberg

mit der Bemerkung „sehr interessant“ (vgl. Landgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 20.04.2010 – 3-08 O 46/10).

Strafbarkeit der Veröffentlichung von persönlichen Daten?

Unter Umständen kann die Veröffentlichung von persönlichen Daten – soweit diese nicht allgemein zugänglich sind – auch eine strafbare Datenhehlerei nach § 202d StGB darstellen. Auch sind Konstellationen denkbar in denen weitere Straftatbestände verwirklicht werden, z.B. wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung oder dem öffentlichen Aufruf zu Straftaten.

Wichtiger Hinweis: Dieses Merkblatt ersetzt keine im Einzelfall gegebenenfalls erforderliche Rechtsberatung. Dies insbesondere, da sich das Vorliegen einer Rechtsverletzung nur am konkreten Einzelfall nach Vornahme einer Güter- und Interessenabwägung beurteilen lässt. Auch die Verwendung des Muster-Hinweisschreiben erfolgt daher in eigener Verantwortung. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Muster-Hinweisschreibens können wir aus genannten Gründen keine Gewähr übernehmen.

Erstellt im Auftrag von

mobirex

Mobile Beratung
gegen Rechts

beratungsnetzwerk@lago-bw.de

0711 – 89 69 15-23 oder -26



Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich an

LEUCHTLINIE

Beratung für
Betroffene von rechter Gewalt

kontakt@leuchtlinie.de

0711 – 888 999 33



mobirex und LEUCHTLINIE sind Teil des Demokratiezentrum Baden-Württemberg. *Das Demokratiezentrum wird gefördert vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“*

Weitere Informationen zum Demokratiezentrum Baden-Württemberg erhalten Sie unter

www.demokratiezentrum-bw.de

mobirex ist eine Fachstelle im



Gefördert durch



und



im Rahmen des Bundesprogramms



Trägerin

